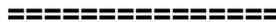




Gebührenordnung



für die Freizeitanlage der Stadt Lorsch "Am Sachsenbuckel"

Gemäß Beschluss des Magistrats vom 30.11.2010 wird folgende

- Gebührenordnung -

für die Benutzung der Freizeitanlage "Am Sachsenbuckel" erlassen:

A) Benutzung des Gebäudes I (großes Gebäude)

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Ausstellungen | |
| - gewerblicher Art pro Tag | 150,00 € |
| - kultureller Art pro Tag | 50,00 € |
| 2. Veranstaltungen Lorschere Vereine, bei denen kein Eintritt und kein Musikzuschlag erhoben wird. | |
| Veranstaltungen pro Tag | 100,00 € |
| Wird bei den Veranstaltungen zu 1. und 2. Eintrittsgeld oder ein Musikzuschlag auf die Getränkepreise erhoben, erhöht sich die Gebühr um 50 %. | |
| 3. Polterabende pro Tag | 100,00 € |
| 4. Tanzveranstaltungen und sonstige gesellige Veranstaltungen pro Tag | 500,00 €
bis 1.000,00 € |

Nach der gültigen Benutzungsordnung entscheidet der Magistrat über die Zulassung von Veranstaltungen, die nicht durch die Benutzungsordnung abgedeckt sind. Bei dieser Entscheidung ist auch über die Höhe der Gebühr zu entscheiden, und zwar in dem vorgegebenen Rahmen. Für die Bemessung der Gebühr ist relevant, ob ein Eintrittsgeld

oder ein Musikzuschlag auf die Getränkepreise erhoben wird und gegebenenfalls in welcher Höhe.

B) Benutzung des Gebäudes II (kleines Gebäude)

Für die Benutzung des Gebäudes II wird je
Tag eine Gebühr von 50,00 €
erhoben.

Beim Erheben von Eintrittsgeld oder eines Musikzuschlages auf die Getränkepreise erhöht sich die Gebühr um 50 %.

C) Benutzung der Grillhütte

Einheimische Benutzer 40,00 €

Auswärtige Benutzer 55,00 €

D) Vermietung der Räumlichkeiten des Gebäudes II für Jugendgruppen

Für Jugendgruppen pro Tag und Person 6,00 €

E) Nebenkosten

Neben den vorgenannten Gebühren werden nach Zählerablesung erhoben:

- a) Stromkosten,
- b) Wassergebühren,
- c) Müllgebühren,
- d) Pauschalbetrag für die Übergabe und Abnahme der Freizeitanlage
„Am Sachsenbuckel" 70,00 €

F) Kautions

Jeder Benutzer der Freizeitanlage „Am Sachsenbuckel" hat eine Kautions zu entrichten. Je nach Art der Veranstaltung kann die Kautions von der Verwaltung bis zu 550,00 € festgesetzt werden. Für die Benutzung der Grillhütte beträgt die Kautions 110,00 €.

Die Kautions ist jeweils 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadtkasse zu hinterlegen.

G) Sonstiges

- a) Bei Verunreinigung und Schäden werden die Kosten, die der Stadt hierdurch entstehen, auf den Veranstalter umgelegt.
Wenn die Auf- und Abbauzeiten überzogen werden und der Stadt hierdurch finanzielle Nachteile erwachsen, hat der Veranstalter hierfür Schadensersatz zu leisten.

- b) Bei Absagen einer bereits angemeldeten Veranstaltung werden 50,00 € berechnet.

Lorsch, den 26.02.2010

Der Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister